

Informationen für Beschäftigte

Erkrankung mit COVID-19 am Arbeitsplatz

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

eine COVID-19-Erkrankung kann einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen, für dessen Bearbeitung die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zuständig sind. Unter folgenden Voraussetzungen ist die Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall zu werten.

COVID-19 als Berufskrankheit

Von der Berufskrankheitenliste-Nr. 3101 (kurzelinks.de/fjxt) werden Personen erfasst, die infolge ihrer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert wurden und deshalb an COVID-19 erkranken. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren.

Zum Gesundheitsdienst gehören alle Tätigkeiten, bei denen die Sorge um die Gesundheit den Hauptzweck bilden, wie z. B. in Krankenhäusern, medizinischen Rehabilitationseinrichtungen und Pflegediensten. Dabei besteht ein Versicherungsschutz für Tätigkeiten mit einem – nicht rein zufälligen – persönlichen Kontakt zu betreuten Personen, wie z. B. medizinische und pflegerische Tätigkeiten, Tätigkeiten in der Patient*innenaufnahme.

Unter den Begriff der Wohlfahrtspflege fallen Tätigkeiten zur Unterstützung Not leidender und sozial gefährdeter Menschen, aber auch Angebote zur allgemeinen Förderung und Erziehung. Dazu gehören Bereiche, wie Beratungsstellen zur Unterstützung (z. B. Familienhilfe, Hilfe für Suchterkrankte, Schuldnerberatung), Kindertagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Beschäftigte in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche und alle sonstigen Laboratorien und Einrichtungen mit besonderen Infektionsgefahren müssen entweder mit Kranken unmittelbar in Berührung gekommen oder mit Stoffen umgegangen sein, die kranken Menschen zur Untersuchung entnommen wurden.

Einer anderen Tätigkeit, mit der jemand der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt ist, sind Personen mit Tätigkeiten „am Menschen“, z. B. Fußpfleger*innen, Tätowierer*innen bzw. sogenannte „gesichtsnahen Tätigkeiten“, wie z. B. Kosmetiker*innen, Optiker*innen, Friseur*innen zu verstehen.

COVID-19 als Arbeitsunfall

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen. Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist. In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

**mitmachen
einmischen**

soziale Politik mit ver.di

Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

ver.di

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Infektion am Arbeitsplatz erfolgte, ist z. B. gegeben, wenn

- mehrere Beschäftigte einer Abteilung erkrankt sind oder
- erkrankte Patient*innen oder Bewohner*innen behandelt bzw. Kinder erzogen wurden oder
- nachweislich Kontakt mit erkrankten Beschäftigten oder Kund*innen bestand.

Nähere Erläuterungen zu den Kriterien stehen unter: kurzelinks.de/kk7i

Bei der Anerkennung von Versicherungsfällen handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Leistungen bei Anerkennung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall:

Ist die Erkrankung als Berufskrankheit bzw. Arbeitsunfall anerkannt, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung:

- Lohnersatzkosten,
- Behandlungskosten,
- Rehabilitationskosten,
- Umschulungsmaßnahmen,
- Rente (bei Erwerbsminderung bzw. für Hinterbliebene).

Meldung (Verdachtsanzeige) an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

Besteht die Vermutung, sich bei der Arbeit infiziert zu haben, ist – durch den Arbeitgeber – der Verdacht auf eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall (Verdachtsanzeige) bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse (kurzelinks.de/fjxt) zu melden. Der Arbeitgeber ist gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII

und § 16 BioStoffV zum Melden einer Verdachtsanzeige verpflichtet. Diese Meldung kann aber auch durch Betriebs- oder Durchgangsärzt*innen erfolgen.

Falls das nicht geschieht, kann die Meldung auch selbst erfolgen. Hierzu genügt eine E-Mail oder ein formloses Schreiben an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse mit dem Satz: „Ich beantrage die Anerkennung meiner während der Tätigkeit erworbenen Infektion mit COVID-19 als Berufskrankheit“.

Alternativ können auch diese Online-Formulare genutzt werden:

- Arbeitsunfall: www.dguv.de/de/ihr_partner/unternehmen/unfallanzeige/index.jsp
- Berufskrankheit: www.dguv.de/bk-info/index.jsp

Damit wird ein Anerkennungsverfahren ausgelöst, bei dem die zuständigen Unfallversicherungsträger prüfen müssen, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob und wenn ja welche Beeinträchtigungen nach einer Erkrankung durch COVID-19 zurückbleiben. Die Wissenschaft vermutet (Langzeit-)Folgeerkrankungen wie neurologischen Störungen und Schädigungen der Lunge und des Herzens.

Umso wichtiger ist es, dass eine Meldung bei den Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen vorliegt.

Die Gewerkschaft ver.di setzt sich dafür ein, dass COVID-19 als Berufskrankheit anerkannt wird und dies nicht nur für medizinische und pflegerische Tätigkeiten.

**mitmachen
einmischen**
soziale Politik mit ver.di

Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

ver.di